

Datenschutz und Forschungsfreiheit

Benedikt Buchner, Dennis-Kenji Kipker

Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

Buchner, Benedikt, and Dennis-Kenji Kipker. 2014. "Datenschutz und Forschungsfreiheit." In *Handbuch Ethik und Recht der Forschung am Menschen*, edited by Christian Lenk, Gunnar Duttge, and Heiner Fangerau, 507–17. Berlin: Springer.
https://doi.org/10.1007/978-3-642-35099-3_81.



Datenschutz und Forschungsfreiheit

Benedikt Buchner und Dennis-Kenji Kipker

1 Datenschutz und Forschungsfreiheit

Das Verhältnis zwischen Datenschutz und Forschungsfreiheit ist seit jeher ein konflikträchtiges Thema. In vielen Bereichen lässt sich Forschung nicht auf der Grundlage anonymisierter Daten betreiben und es kommt zu einem Zielkonflikt zwischen dem Informationsinteresse der Forschung und dem Geheimhaltungsinteresse der Probanden (Tinnefeld et al. 2012, S. 162 f.). Würden die strengen datenschutzrechtlichen Vorgaben uneingeschränkt auch für die Forschung gelten, würde dies die in Art. 5 Abs. 3 GG geschützte Forschungsfreiheit übermäßig einschränken. In den verschiedenen Datenschutzgesetzen finden sich daher spezielle „Forschungstatbestände“, die einen angemessenen Ausgleich zwischen Datenschutz und Forschungsfreiheit gewährleisten sollen (Schomerus 2012, S. 567). Dabei zählt zur wissenschaftlichen Forschung all das, was nach Inhalt und Form als ernsthafter und planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist (BVerfGE 35, S. 113). Forschende Stellen können Hochschulen und andere nicht-öffentliche wie öffentliche Einrichtungen sein, deren Aufgaben einer unabhängigen wissenschaftlichen Forschung gewidmet sind.

Je nach datenverarbeitender Stelle fällt Datenschutz bei der Forschung am Menschen unter Bundes- oder Landesrecht. Dabei haben sich die deutschen Datenschutzvorschriften stets an den Vorgaben zu orientieren, welche die EU-Datenschutzrichtlinie 95/46/EG (ABl. EG 1995, L 281) vorschreibt. Die Richtlinie selbst entfaltet aufgrund ihres Rechtscharakters jedoch keine unmittelbare Wirkung in den Mitgliedstaaten der EU, vielmehr bedarf es eines nationalen gesetzlichen Umsetzungsaktes. In Deutschland wurden die Vorgaben der EU-Datenschutzrichtlinie durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) umgesetzt.

B. Buchner (✉) · D.-K. Kipker
Institut für Informations-, Gesundheits- und Medizinrecht, Universität Bremen, GW 1,
Universitätsallee, 28359 Bremen, Deutschland
E-Mail: bbuchner@uni-bremen.de

D.-K. Kipker
E-Mail: kipker@uni-bremen.de

Das BDSG gilt zum einen gem. § 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG für alle nicht-öffentlichen Stellen iSd. § 2 Abs. 4 BDSG, worunter natürliche und juristische Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen des privaten Rechts fallen und damit auch alle Forschungsinstitute in privater Trägerschaft. Zum anderen gilt das BDSG gem. § 1 Abs. 2 Nr. 1 auch für alle öffentlichen Stellen des Bundes und damit auch für die vom Bund betriebenen Forschungseinrichtungen. Die von den Ländern und Hochschulen betriebenen Forschungseinrichtungen fallen hingegen nicht in den Anwendungsbereich des BDSG; für diesen Bereich sind die jeweiligen Landesgesetze vorrangig einschlägig, vgl. §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 12 Abs. 2 1. Hs. BDSG.

2 Bundesdatenschutzgesetz

Ausgangspunkt für jeden Umgang mit personenbezogenen Daten, auch im Rahmen von Forschungsvorhaben, ist das sog. Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt (Buchner 2014, S. A/2 1). Nach der Grundregel des § 4 Abs. 1 BDSG ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten nur zulässig, soweit dies durch eine Rechtsvorschrift erlaubt ist oder der Betroffene eingewilligt hat. Im Rahmen der Forschung am Menschen gelten dabei nochmals strengere datenschutzrechtliche Vorgaben, weil hier regelmäßig nicht nur „normale“ personenbezogene Daten iSd. § 3 Abs. 1 BDSG verarbeitet werden, sondern darüber hinaus auch sog. besondere Arten personenbezogener Daten, wie sie in § 3 Abs. 9 BDSG definiert sind (u. a. Gesundheitsdaten und Daten über das Sexualleben). Diese Daten unterliegen einem strengeren datenschutzrechtlichen Regelungsrahmen sowohl bei der Einwilligungserteilung (siehe § 4a Abs. 3 BDSG) als auch im Rahmen der gesetzlichen Erlaubnistatbestände für eine Datenverarbeitung (siehe beispielsweise § 28 Abs. 6 Nr. 4 BDSG).

Weitere zentrale Vorgabe des Datenschutzrechts ist der sog. Zweckbindungsgrundsatz. Personenbezogene Daten müssen danach grundsätzlich zu einem genau definierten Zweck erhoben werden und dürfen auch nur zu diesem Zweck verwendet werden. Eine Datenspeicherung „auf Vorrat“, gerade für die Forschung eine seit jeher verlockende Vorstellung, ist mit dem Zweckbindungsgrundsatz nicht vereinbar (Tinnefeld et al. 2012, S. 237).

2.1 Einwilligung als Erlaubnistatbestand

Die Voraussetzungen für die Wirksamkeit einer datenschutzrechtlichen Einwilligung richten sich nach § 4a BDSG. So muss die Einwilligung durch den Betroffenen freiwillig (§ 4a Abs. 1 S. 1 BDSG), hinreichend informiert und bestimmt (§ 4a Abs. 1 S. 2 BDSG) sowie schriftlich (§ 4a Abs. 1 S. 3 BDSG) erteilt werden. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erklärt werden, ist sie außerdem gem. § 4a Abs. 1 S. 4 BDSG „besonders hervorzuheben“. Eine Aus-

nahme vom Schriftformerfordernis des § 4a Abs. 1 S. 3 BDSG gilt für den Bereich der wissenschaftlichen Forschung, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde (§ 4a Abs. 2 BDSG). In diesem Fall sind gemäß § 4a Abs. 2 S. 2 BDSG die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.

Die Wirksamkeit einer Einwilligung setzt voraus, dass der Betroffene einwilligungsfähig ist. Er muss in der Lage sein, die Konsequenzen einer Datenverarbeitung zu übersehen und sich verbindlich dazu zu äußern (sog. Einsichtsfähigkeit; Simitis 2011, S. 440 f.). Auch Minderjährige können daher wirksam in eine Datenverarbeitung zu Forschungszwecken einwilligen; ob sie die erforderliche Einsichtsfähigkeit haben, ist einzelfallbezogen zu beurteilen und hängt von ihrer Fähigkeit zu selbständigem und verantwortungsbewusstem Handeln ebenso ab wie von Art und Zweck der konkreten Datenverarbeitung (Buchner 2014, S. A/2 6).

Werden im Zuge eines Forschungsvorhabens Gesundheitsdaten oder sonstige besonders schutzwürdige Daten iSd. § 3 Abs. 9 BDSG verarbeitet, muss sich gem. § 4a Abs. 3 BDSG die Einwilligung ausdrücklich auf diese Daten beziehen. Im Fall einer schriftlich erteilten Einwilligung müssen daher diese Daten im Text der Erklärung ausdrücklich benannt werden (Gola 2001, S. 126). Ob die Einwilligung bei einer Verarbeitung personenbezogener Daten iSd. § 3 Abs. 9 BDSG auch mündlich erfolgen kann, ist umstritten (dagegen Simitis 2011, S. 461). Für die Möglichkeit auch einer mündlichen Einwilligung spricht gerade im Bereich der Forschung, dass ansonsten die in § 4a Abs. 2 BDSG normierte Ausnahme vom Schriftformerfordernis weitgehend leerliefe. Unter dem Aspekt der Rechtssicherheit ist es gleichwohl empfehlenswert, sich nach Möglichkeit um eine schriftlich erteilte Einwilligung zu bemühen.

2.2 Gesetzliche Erlaubnistatbestände (öffentliche Stellen)

Bei den gesetzlichen Erlaubnistatbeständen des BDSG ist zwischen den Vorschriften für öffentliche und nicht-öffentliche Stellen zu unterscheiden. Die für öffentliche Stellen des Bundes relevanten Erlaubnistatbestände zur Datenverarbeitung finden sich im zweiten Abschnitt, §§ 12 ff. BDSG. Als Grundregel lässt sich festhalten, dass eine Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten immer dann zulässig ist, wenn diese zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist.

Wiederum gilt aber, dass für die Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten wie Gesundheitsdaten strengere Regeln gelten, wobei allerdings die Datenverarbeitung zu Forschungszwecken eine gewisse Privilegierung erfährt. Vor allem zwei Vorschriften sind insoweit von Bedeutung:

- § 13 Abs. 2 Nr. 8 BDSG – Zulässigkeit einer Erhebung besonders schutzwürdiger Daten;
- § 14 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BDSG – Zulässigkeit einer Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten zu anderen Zwecken als den bei Erhebung verfolgten Zwecken.

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Datenerhebung ist danach, dass diese zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Datenerhebung erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Im Wesentlichen das Gleiche gilt für die Zulässigkeit einer Zweckänderung, abzuwägen ist hier zwischen dem öffentlichen Interesse am Forschungsvorhaben und dem Betroffeneninteresse an einem Ausschluss der Zweckänderung. Im Zentrum steht also jeweils eine Interessenabwägung, die regelmäßig nur schwer greifbar ist und nur selten ein bestimmtes Ergebnis eindeutig vorgibt. Eine Indizwirkung für das Überwiegen der Forschungsinteressen wird etwa dann angenommen, wenn ein Forschungsvorhaben von erheblicher Bedeutung für die Gesundheit oder die soziale Sicherheit der Bevölkerung ist (Schomerus 2012, S. 312).

Liegen die Voraussetzungen für eine Erhebung besonders schutzwürdiger Daten vor, so dürfen die für einen bestimmten Forschungszweck erhobenen Daten im Rahmen der Erforderlichkeit auch weiter gespeichert, verändert oder genutzt sowie an andere öffentliche Stellen übermittelt werden (vgl. § 14 Abs. 1 S. 1 und § 15 Abs. 1 BDSG). Eine Datenübermittlung an nicht-öffentliche Stellen ist zulässig, wenn die Voraussetzungen einer Zweckänderung gegeben sind (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 2 BDSG).

2.3 Gesetzliche Erlaubnistatbestände (nicht-öffentliche Stellen)

Die für nicht-öffentliche Stellen relevanten Erlaubnistatbestände zur Datenverarbeitung finden sich im dritten Abschnitt, §§ 27 ff. BDSG. Auch hier gilt wieder, dass eine Verarbeitung besonders schutzwürdiger Daten wie Gesundheitsdaten nur in engen Grenzen zulässig ist, die Datenverarbeitung zu Forschungszwecken hierbei allerdings eine gewisse Privilegierung durch einen eigenen Erlaubnistatbestand erfährt.

Nach § 28 Abs. 6 Nr. 4 BDSG ist das Erheben, Verarbeiten und Nutzen besonders schutzwürdiger Daten zulässig, wenn dies zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das wissenschaftliche Interesse an der Durchführung des Forschungsvorhabens das Betroffeneninteresse erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Die Anforderungen, die an eine Interessenabwägung zu stellen sind, sind also insoweit hoch, als die Forschungsinteressen „erheblich“ überwiegen müssen. Andererseits ist aber bei der Gewichtung der Interessen zugunsten der Forschung zu berücksichtigen, dass die Forschungsfreiheit verfassungsrechtlich verbürgt ist (Schomerus 2012, S. 447 f.). Eine Zulässigkeit der Datenverarbeitung nach § 28 Abs. 6 Nr. 4 BDSG setzt des Weiteren voraus, dass nicht stattdessen eine Einwilligung des Betroffenen eingeholt werden kann.

Gemäß § 28 Abs. 8 BDSG gelten die Vorgaben des § 28 Abs. 6 Nr. 4 BDSG auch dann, wenn die Daten zunächst für einen anderen Zweck erhoben worden

sind, dann aber zu Zwecken der Forschung übermittelt oder genutzt werden sollen. Sind die Voraussetzungen für solch eine Zweckänderung erfüllt, greift dann aber die Vorschrift des § 40 BDSG (dazu sogleich), wonach diese Daten auch nur zu diesen Forschungszwecken verwendet werden dürfen und keine weitere Zweckänderung erfolgen darf (Schomerus 2012, S. 448).

2.4 *Forschungsklausel des § 40 BDSG*

Die EU-Datenschutzrichtlinie selbst enthält keine eigenständige Vorschrift zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung (Forschungsklausel). In Erwägungsgrund 34 der Richtlinie wird lediglich bestimmt, dass die Mitgliedstaaten, soweit dies durch ein wichtiges öffentliches Interesse gerechtfertigt ist, Ausnahmen vom Verbot der Verarbeitung sensibler Datenkategorien für den Bereich der wissenschaftlichen Forschung vorsehen können, soweit sie geeignete besondere Garantien zum Schutz der Grundrechte und der Privatsphäre von Personen vorsehen.

Deutschland hat mit § 40 BDSG eine spezielle Klausel zur wissenschaftlichen Forschung geschaffen. Der § 40 BDSG regelt die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen. Die Vorschrift enthält selbst keinen Erlaubnistatbestand für die Verwendung personenbezogener Daten zu Forschungszwecken, sondern setzt die Legitimation durch einen anderen Erlaubnistatbestand voraus und regelt daher nur die speziellen Voraussetzungen bei der Datenverwendung für wissenschaftliche Zwecke (Däubler et al. 2010, S. 626). Aufgrund des Vorrangs der landesrechtlichen und der bereichsspezifischen Vorschriften (z. B. Landeskrankenhaus- und Krebsregistergesetze) bleibt für § 40 BDSG nur noch ein eingeschränkter Anwendungsbereich; lediglich dann, wenn es um Forschungsprojekte der Hochschulen und öffentlichen Stellen im Bundesbereich sowie um die Forschung nicht-öffentlicher Stellen geht, ist § 40 BDSG einschlägig (ausführlich Simitis 2011, S. 1543 ff.).

§ 40 Abs. 1 BDSG normiert ausdrücklich den Zweckbindungsgrundsatz für Daten, die für Belange der wissenschaftlichen Forschung erhoben wurden. Derlei Datenbestände dürfen auch weiterhin nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung verarbeitet werden, wobei grundsätzlich eine Beschränkung auf das konkrete Forschungsvorhaben stattfindet (Däubler et al. 2010, S. 628).

§ 40 Abs. 2 S. 1 BDSG legt für Forschungseinrichtungen fest, dass die verarbeiteten personenbezogenen Daten zu anonymisieren (§ 3 Abs. 6 BDSG), d. h. die Identifizierungsmerkmale zu löschen sind, sobald dies nach dem Forschungszweck möglich ist, wodurch dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit nach § 3a BDSG Rechnung getragen wird. Solange eine Anonymisierung noch nicht möglich ist, weil im Rahmen des Forschungsvorhabens Datensätze noch zusammengeführt werden müssen, sind die personenbezogenen Daten nach Abs. 2 S. 2 zumindest zu pseudonymisieren (§ 3 Abs. 6a BDSG). Eine Reidentifizierung des Betroffenen ist nur zulässig, soweit dies der Forschungszweck erfordert. Abs. 2 S. 3.

Der § 40 Abs. 3 BDSG trifft abschließend zur Ergebnisveröffentlichung einer Forschung eine weitergehende Einschränkung dahingehend, dass personenbezogene Daten nur veröffentlicht werden dürfen, wenn der Betroffene eingewilligt hat (Nr. 1, Maßstab: § 4a BDSG) oder aber dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist (Nr. 2, zur Auslegung vgl. § 23 Abs. 1 Nr. 1 KunstUrhG). Grundsätzlich wird somit davon ausgegangen, dass die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen in anonymisierter Form erfolgt und Ausnahmen davon nur unter besonderen Umständen zulässig sind (vgl. Däubler et al. 2010, S. 629).

2.5 Betroffenrechte

Das BDSG räumt dem von der Datenverarbeitung Betroffenen eine ganze Reihe von sog. Betroffenenrechten ein, insbesondere Benachrichtigungs-, Auskunfts-, Berichtigungs- und Lösungsansprüche. § 33 Abs. 2 Nr. 5 BDSG normiert hier für den Bereich der Forschung eine Sonderregelung bei der Datenverarbeitung durch nicht-öffentliche Stellen: Grundsätzlich besteht nach § 33 Abs. 1 BDSG eine Benachrichtigungspflicht zugunsten des von einer Datenverarbeitung Betroffenen. Für die Fälle wissenschaftlicher Forschung sieht Abs. 2 Nr. 5 hiervon jedoch eine Ausnahme vor, soweit die Datenspeicherung oder -übermittlung für Forschungszwecke erforderlich ist und eine Benachrichtigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

2.6 Schadensersatz und Sanktionen

Bei einem Verstoß gegen die Vorschriften des BDSG kommen sowohl Schadensersatzansprüche als auch Sanktionen des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts in Betracht. Ein Schadensersatzanspruch des Betroffenen kann sich aus der allgemeinen vertragsrechtlichen Vorschrift des § 280 Abs. 1, §§ 249 ff. BGB, ggf. iVm. § 311 Abs. 2 BGB, dem Deliktsrecht gem. §§ 823 ff. BGB sowie den speziellen Haftungstatbeständen der §§ 7, 8 BDSG ergeben (Kipker 2012, S. 98). Soweit in Ausnahmefällen ein besonders schwerer Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht gegeben sein sollte, kann auch eine angemessene Entschädigung für die erlittenen immateriellen Nachteile verlangt werden (Tinnefeld et al. 2012, S. 289 f.).

§ 43 Abs. 1 und 2 BDSG normieren Ordnungswidrigkeitstatbestände für vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen das Datenschutzrecht. Falls die in § 43 Abs. 2 BDSG bezeichneten Verstöße vorsätzlich gegen Entgelt oder in Bereicherungs- bzw. Schädigungsabsicht begangen werden, qualifiziert § 44 Abs. 1 BDSG diese als Straftat.

3 Landesrecht

Spezielle Vorschriften, die die Datenverarbeitung zu Zwecken wissenschaftlicher Forschung regeln, finden sich nicht nur im Bundes-, sondern auch im Landesrecht (zur Abgrenzung zwischen Bundes- und Landesrecht siehe oben).

3.1 Überblick

Öffentliche Stellen der Länder fallen, soweit es sich nicht um Krankenhäuser in Trägerschaft eines Landes handelt (dazu sogleich), unter die Vorschriften des jeweiligen Landesdatenschutzgesetzes (LDSG). Daneben enthalten teils die Landeshochschulgesetze Bestimmungen zum Datenschutz, wobei sich diese auf Verweisungen auf das jeweilige LDSG beschränken. In einigen Bundesländern können Hochschulen darüber hinaus den hochschulinternen Datenschutz auch in Satzungen regeln. Letztere müssen sich allerdings innerhalb des datenschutzgesetzlich vorgegebenen Rahmens bewegen (Tinnefeld et al. 2012, S. 314).

Im Falle von krankenhausinterner wissenschaftlicher Forschung sind zusätzlich zu den LDSG die Landeskrankenhausgesetze (LKHG) zu beachten, welche bereichsspezifische datenschutzrechtliche Regelungen auch zu Forschungszwecken enthalten. Einige Länder haben auch besondere, eigenständige Datenschutzgesetze im Gesundheitswesen erlassen: in Nordrhein-Westfalen das Gesundheitsdatenschutzgesetz (GDSG), in Bremen das Bremische Krankenhausdatenschutzgesetz (BremKHDSG). Der Anwendungsbereich dieser speziellen krankenhausbezogenen Regelungen ist gegenüber den allgemeinen LDSG in denjenigen Fällen vorrangig, in denen Krankenhäuser in Trägerschaft der Länder und der Kommunen personenbezogene Daten verarbeiten. Darüber hinaus beanspruchen die LKHG auch Geltung für Krankenhäuser in privater Trägerschaft, sodass sich deren forschungsbezogene Datenverarbeitung ebenfalls nach den dort enthaltenen Vorschriften richtet (vgl. Buchner 2014, S. A/1 20 f.). Lediglich dann, wenn in einem Land ein LKHG mit datenschutzrechtlichen Regelungen fehlen sollte, ist ein Rückgriff auf das jeweilige LDSG möglich. Zu beachten ist dabei, dass die LDSG ihren vorrangigen Geltungsanspruch teils wieder an das BDSG abtreten, wenn es sich wie im Falle von Krankenhäusern um öffentliche Stellen handelt, die am Wettbewerb teilnehmen.

3.2 Einwilligung

So zahlreich die verschiedenen datenschutzrechtlichen Vorschriften sein mögen, gelten doch im Wesentlichen die gleichen datenschutzrechtlichen Grundprinzipien, angefangen beim Verbotsprinzip mit Erlaubnisvorbehalt bis hin zu den Voraussetzungen für eine wirksame Einwilligung. Die verschiedenen LDSG sehen nahezu deckungsgleich mit dem § 4a BDSG vor, dass die Einwilligung freiwillig erteilt

werden, der Einwilligende hinreichend informiert und bestimmt sein sowie die Einwilligung dem Hervorhebungsgebot genügen muss. Darüber hinaus gilt auch im Landesrecht der Grundsatz der schriftlich erteilten Einwilligung, wobei hiervon für die wissenschaftliche Forschung ebenfalls eine Ausnahme gemacht wird, wenn andernfalls der Forschungszweck gefährdet würde. Für die Erhebung und Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten muss sich die Einwilligungserteilung ausdrücklich auf diese Daten beziehen. Insoweit gilt daher das Gleiche wie für die Einwilligungserteilung nach BDSG.

3.3 Gesetzliche Erlaubnistatbestände

Soweit es um Forschungsvorhaben öffentlicher Stellen der Länder geht, die keine Krankenhäuser sind, sind die jeweiligen LDSG einschlägig. Auch hier finden sich spezielle Regelungen für die Erhebung und Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten, wobei wiederum die Datenverarbeitung zu Forschungszwecken eine besondere Berücksichtigung findet.

Die Voraussetzungen, unter denen eine Datenverarbeitung zu Forschungszwecken zulässig ist, sind in den einzelnen LDSG ähnlich normiert und denen des BDSG vergleichbar. So ist die Erhebung und Verarbeitung von Daten über Gesundheit oder Sexualeben dann zulässig, wenn es zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung erforderlich ist, das Forschungsinteresse das Betroffeneninteresse erheblich überwiegt und der Forschungszweck auf andere Weise nicht oder nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand erreicht werden kann (so z. B. Art. 15 Abs. 7 S. 1 Nr. 7 BayDSG). Ebenso ist eine Interessenabwägung im Regelfall auch bei einer Zweckänderung vorzunehmen.

Daneben finden sich in den LDSG flankierende, dem § 40 BDSG teils entsprechende Regelungen für die Datenverarbeitung durch Forschungseinrichtungen (so z. B. der Zweckbindungsgrundsatz in Art. 23 Abs. 1 BayDSG). Teils bestehen im Landesrecht auch spezielle Regelungen, die zusammenfassend in einer Norm die Anforderungen an eine Datenverarbeitung zu Forschungs-/wissenschaftlichen Zwecken darlegen und über eine bloße Interessenabwägung hinausgehen (so z. B. in § 28 DSG NRW; siehe auch § 25 NDSG, der die allgemeinen Rechtsgrundlagen zur Datenerhebung und -verarbeitung zu Zwecken von Forschungsvorhaben modifiziert; siehe weitergehend auch § 19 BremDSG, § 27 HmbDSG, § 22 LDSG SH, § 28 Bbg DSG). Falls eine Datenübermittlung an andere als öffentliche Stellen zu Wissenschaftszwecken stattfindet, müssen sich diese verpflichten, die übermittelten Daten nicht für andere Zwecke zu verarbeiten; ansonsten ist die Übermittlung unzulässig. Teils wird verlangt, dass für den Fall der Erteilung einer Genehmigung zu einer Datenverarbeitung für Forschungszwecke diese den Forschungszweck, die Art der zu verarbeitenden Daten, den Kreis der Betroffenen sowie den Empfängerkreis bei Übermittlungen bezeichnen muss und dies dem LfDI mitzuteilen ist (§ 27 Abs. 2 S. 2 HmbDSG; § 22 Abs. 4 S. 2 LDSG SH).

Schrifttum

- Buchner B (2014) Datenschutz im Gesundheitswesen: Grundlagenwissen – Praxislösungen – Entscheidungshilfen (5. Nachtragslieferung). AOK-Verlag, Remagen
- Däubler W, Klebe T, Wedde P, Weichert T (2010) Bundesdatenschutzgesetz: Kompaktkommentar zum BDSG, 3. Aufl. Bund-Verlag, Frankfurt a. M.
- Gola P (2001) Die Erhebung und Verarbeitung „besonderer Arten personenbezogener Daten“ im Arbeitsverhältnis. RDV 17:125–127
- Gola P, Schomerus R (2012) Bundesdatenschutzgesetz Kommentar, 11. Aufl. C. H. Beck, München
- Kipker D (2012) Patientendatenschutz und ärztliche Schweigepflicht Teil I. Iurratio 2/2012:94–98
- Simitis S (2011) Nomos Kommentar Bundesdatenschutzgesetz, 7. Aufl. Nomos, Baden-Baden
- Tinnefeld MT, Buchner B, Petri T (2012) Einführung in das Datenschutzrecht: Datenschutz und Informationsfreiheit in europäischer Sicht, 5. Aufl. Oldenbourg Wissenschaftsverlag, München